

02.11.90

K - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

A. Zielsetzung

Einbeziehung der Privaten Hochschule Witten/Herdecke in die
Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

B. Lösung

Aufnahme der Privaten Hochschule Witten/Herdecke in die Anlage
zum Hochschulbauförderungsgesetz durch eine Fünfzehnte Verord-
nung zur Ergänzung der Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Unmittelbare Kostenfolgen für Bund und Länder sind mit der
Verordnung nicht verbunden.

02.11.90

K - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (313) - 250 19 - Ho 51/90

Bonn, den 2. November 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

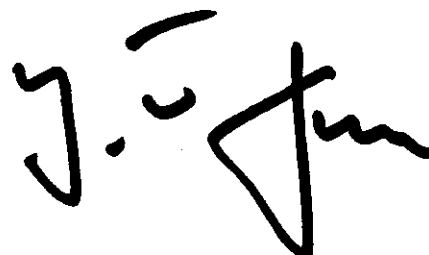
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage
zum Hochschulbauförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. F. Jun' or similar, written in a cursive style.

**Fünfzehnte Verordnung
zur Ergänzung der Anlage
zum Hochschulbauförderungsgesetz
vom**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch das Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 im Länderteil Nordrhein-Westfalen nach "Universität - Gesamthochschule - Wuppertal" eingefügt:
"Private Hochschule Witten/Herdecke".

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den Dezember 1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft

Begründung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 26. April 1989 beantragt, die Private Hochschule Witten/Herdecke in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) aufzunehmen. Der Wissenschaftsrat hat in seiner nach § 4 Abs. 2 HBFG abgegebenen Stellungnahme vom 6. Juli 1990 die Aufnahme der Hochschule empfohlen. Mit dieser Verordnung wird die Private Hochschule Witten/Herdecke in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen, die Einbeziehung hat zur Folge, daß der Bund Ausgaben des Landes für diese Hochschule, die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz erstattungsfähig sind, zur Hälfte mitfinanzieren kann.

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz können - wie dies bereits mehrfach geschehen ist - auch Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft aufgenommen werden.

Die für die Aufnahme der Privaten Hochschule Witten/Herdecke in das Hochschulverzeichnis erforderlichen Voraussetzungen liegen vor. Die Einbeziehung der Privaten Hochschule Witten/Herdecke in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist wegen der Bedeutung für die Gesamtheit hochschulpolitisch erforderlich (vgl. § 4 Abs. 2 HBFG).

Die Private Hochschule Witten/Herdecke ist eine staatlich anerkannte Hochschule in nichtstaatlicher Trägerschaft, die seit 1987 in der Rechtsform einer GmbH geführt wird. Sie nahm am 2. Mai 1983 ihren Studienbetrieb mit dem Studiengang Medizin auf. Es folgten die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Zahnmedizin (1984), der Zusatzstudiengang Musiktherapie (1985) sowie der Diplomstudiengang Biochemie (WS 1988/89).

Im Wintersemester 1989/90 waren an der Hochschule 443 Studenten eingeschrieben, davon die Mehrheit in den medizinischen Studiengängen sowie im Studiengang Wirtschaftswissenschaften. Studiengebühren werden nicht erhoben. Über die Zulassung zu den - stark

nachgefragten - Studiengängen entscheiden Aufnahmeausschüsse der Fakultäten auf der Grundlage von ausführlichen Bewerbungsunterlagen und Auswahlgesprächen. Zulassungsvoraussetzung sind neben der Hochschulreife fachspezifische Anforderungen, wie etwa eine abgeschlossene Berufsausbildung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder ein sechsmonatiges Pflegepraktikum vor Studienbeginn im Studiengang Medizin.

Mit der staatlichen Anerkennung der Privaten Hochschule Witten/Herdecke durch das Land Nordrhein-Westfalen ist ihre Gleichwertigkeit mit entsprechenden staatlichen Hochschulen und deren Abschlüssen nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen gewährleistet. Das gleiche gilt für die an der Privaten Hochschule Witten/Herdecke erworbenen Abschlüsse im Hinblick auf die Feststellung der Gleichwertigkeit der einzelnen Studienordnungen mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Private Hochschule Witten/Herdecke besitzt das Promotionsrecht.

Nach der Konzeption ihrer Gründer, einem Kreis von Hochschullehrern und Ärzten aus dem Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke, gehört zur Zielsetzung der Hochschule, das Studium durch einen starken Praxisbezug, Interdisziplinarität und Internationalität zu prägen. Der Wissenschaftsrat hat in seiner Stellungnahme für die einzelnen Studiengänge die Reformansätze hervorgehoben und positiv bewertet.

Das für alle Studierenden neben dem Fachstudium verbindliche Studium fundamentale bezeichnet der Wissenschaftsrat als anerkanntenswerten Versuch, die früher an deutschen Universitäten übliche Breite der Ausbildung im Studium generale neu zu beleben und als fruchtbares Element in das Studium einzubeziehen. Im Studiengang Medizin besteht vom ersten Semester an eine enge Verknüpfung zwischen vorklinischen und klinischen Studienabschnitten, wie sie durch die Siebte Änderungsverordnung zu Approbationsordnung für Ärzte 1989 mittelfristig für staatliche Hochschulen vorge-

sehen ist. Damit wird nach Feststellung des Wissenschaftsrates die Ausbildungsqualität in der Medizin vorbildlich verbessert. Bei dem viersemestrigen Zusatzstudiengang Musiktherapie handelt es sich in der Bundesrepublik um den ersten zu einem Universitätsdiplom für Musiktherapie führenden Studiengang, der in eine medizinische Fakultät integriert ist. Nach Auffassung des Wissenschaftsrates bildet die Musiktherapie als Untergebiet der psychosomatischen Medizin bei einer gelungenen Einbindung in die psychosomatische und Innere Medizin, wie sie in Witten/Herdecke erfolgt, einen Therapieansatz, der weiter verfolgt werden sollte. Der Wissenschaftsrat begrüßt auch das in Witten/Herdecke in das Studium der Zahnmedizin aufgenommene Konzept der Satellitenpraxen als Ansatz für eine praxisnahe Ausbildung künftiger Zahnärzte. Danach stellen Zahnärzte, die als Lehrbeauftragte der Fakultät tätig sind, ihre Praxis für den Unterricht durch Kooperationsvertrag mit der Hochschule zur Verfügung.

Der Studiengang Wirtschaftswissenschaften zeichnet sich ebenfalls durch einen starken Praxisbezug aus. Neben der Hochschulzugangsberechtigung wird als Zulassungsvoraussetzung eine abgeschlossene, vorzugsweise kaufmännische Berufsausbildung gefordert. Innerhalb des gesamten Studiums ist eine projektbezogene Arbeit der Studenten in sogenannten Mentorenfirmen vorgeschrieben. Während des Grundstudiums ist ein Pflichtpraktikum zu absolvieren. Über die Anforderungen an wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen staatlicher Hochschulen hinaus wird für die Diplomprüfung der Nachweis verlangt, daß zwei lebende Fremdsprachen beherrscht werden. Hervorzuheben ist außerdem der überdurchschnittlich hohe Anteil der Studenten, die zeitweise im Ausland studieren.

Die Private Hochschule Witten/Herdecke verfügt über zahlreiche Kontakte zu ausländischen Partnereinrichtungen und kann vielfach Gastprofessoren aus dem Ausland für eine Tätigkeit an der Hochschule verpflichten.

Die Finanzierung der Privaten Hochschule Witten/Herdecke erfolgt bisher - ohne finanzielle Zuschüsse des Landes Nordrhein-West-

785/90

falen - aus Mitteln privater Spender, Drittmitteln für Forschungsvorhaben sowie Umsatzerlösen der Zahnklinik. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich mit Vertrag vom 25. April 1989 - bei Aufnahme der Hochschule in das Hochschulverzeichnis - verpflichtet, zum weiteren Ausbau der Hochschule 25 Mio. DM zur Förderung bestimmter Einzelprojekte bereitzustellen. Die Private Hochschule Witten/Herdecke verzeichnet eine starke Nachfrage von Studienbewerbern; Ausbauziel ist mittelfristig die Schaffung von Studienplätzen für 750 Studenten. Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Biochemie gehören derzeit und für die absehbare Zukunft zu denjenigen Studiengängen, für die bundesweit Zulassungsbeschränkungen bestehen. Für die Wirtschaftswissenschaften besteht ein bundesweites Verteilungsverfahren für Studienbewerber durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen. Ein Ausbau der Wirtschaftswissenschaften und der Biochemie erscheint insofern unter dem Gesichtspunkt der Studienplatznachfrage durch Studienbewerber auch nach Auffassung des Wissenschaftsrates grundsätzlich hochschulpolitisch sinnvoll, während der Ausbau der Medizin und Zahnmedizin hochschulpolitisch trotz der Nachfrage bei Studienplätzen zurückhaltend zu beurteilen ist. Die bei einer Aufnahme der Hochschulen in das Hochschulverzeichnis nach dem Hochschulbauförderungsgesetz neu einbezogenen Studiengänge der Medizin sind - soweit möglich - an anderer Stelle vom Land Nordrhein-Westfalen abzubauen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat Bauvorhaben für die Private Hochschule Witten/Herdecke zum 20. Rahmenplan in Höhe von 47 Mio. DM (davon 23,5 Mio. DM Bundesanteil) nachgemeldet.

Unmittelbare Kostenfolgen sind mit dieser Verordnung nicht verbunden. Von daher sind auch keine Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünfzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.